

Regelungen zum Übergang ans WWG von einer Gemeinschaftsschule

Wenn Du von einer Gemeinschaftsschule kommst und ans WWG möchtest, musst Du die Klasse 10 erfolgreich mit der Versetzung in Klassenstufe 11 abschließen. Dafür ist ein entsprechendes Notenprofil in der Klasse 10 der Gemeinschaftsschule erforderlich. Diesen Übergang in 11 regelt § 24 der Gemeinschaftsschulverordnung.

§ 24 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

(1) Einer Schülerin oder einem Schüler wird nach dem Besuch der Klassenstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 hat die Schülerin oder der Schüler am Unterricht von mindestens drei Aufbaukursen in der Fächergruppe III sowie im erforderlichen Umfang am Unterricht der 2. Fremdsprache teilgenommen.
2. In diesen Aufbaukursen wurden jeweils mindestens 04 Punkte erreicht. Im verbleibenden Fach der Fächergruppe III (Anmerkung: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik in äußerer Fachleistungsdifferenzierung) und in den Fächern der Fächergruppe IV (Anmerkung: die Fächer des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören) wurde eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 07 Punkten erreicht, wobei nur ein Fach mit weniger als 04 Punkten, aber nicht mit 00 Punkten bewertet sein darf. Dabei gelten folgende Maßgaben:
 - (1) Die Leistung im verbleibenden Fach der Fächergruppe III wird auf Erweiterungskursniveau, die Leistungen in den Fächern der Fächergruppe IV, die mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurden, werden auf das Niveau der Fächer ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung bezogen (Anlage 3) eingerechnet. Wurden anstelle des Faches Gesellschaftswissenschaften die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde unterrichtet, so ist in diesen Fächern eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Die Wahl-Pflichtfächer „Beruf und Wirtschaft“ plus „Berufsbezogener Sprachkurs“ beziehungsweise „Beruf und Wirtschaft“ plus „Angebot der Schule“ zählen als ein Fach; für dieses ist eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.
 - (2) Eine auf Aufbaukursniveau bezogen von 00 Punkten verschiedene Minderleistung in einem Fach der Fächergruppe III kann ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 04 Punkten in den Fächern der Fächergruppe III bezogen auf Aufbaukursniveau (Anlage 3).
 - (3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht durchgehend ab Klassenstufe 7 in einer 2. Fremdsprache als vierstündiges Wahlpflichtfach unterrichtet wurde, jedoch die Bestimmungen des Absatzes 1 ansonsten erfüllt, ist berechtigt, in eine gymnasiale Oberstufe mit einem geeigneten Fremdsprachenangebot überzugehen, und belegt dort eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache.

Kurzübersicht: Übergang in 11

Fächergruppe III				Fächergruppe IV							
De	Ma	FS1	Ch/Ph	Ch/Ph	Bi	GW	Re/Et	BK	Mu	Sp	WPB
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 A-Kurse in der FG III und mindestens 04 Punkte in diesen A-Kursen • Durchschnittspunktzahl von mind. 07 Punkten in den Fächern der FG IV und im verbleibenden Fach der FG III (Umrechnung auf E-Kurs-Niveau) 											

Ausgleich: Wenn ein A-Kurs < 04, aber nicht 00 ist, muss in allen Fächern der FG III eine Durchschnittspunktzahl von 04 erreicht werden.

Regelungen zum Übergang ans WWG von einer privaten ERS

Wenn Du von einer privaten Erweiterten Realschule kommst und ans WWG möchtest, musst Du die Klasse 10 erfolgreich mit einem entsprechenden Notenprofil abschließen. Diesen Übergang regelt die Verordnung über den Übergang von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe.

Hier die wichtigsten Regelungen aus der Verordnung:

§ 2 (1): Absolventen und Absolventinnen mit zwei Fremdsprachen

Absolventen und Absolventinnen der Erweiterten Realschule, die in dieser Schulform in einer 2. Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, sind ausweislich eines in das Abschlusszeugnis aufgenommenen Vermerks berechtigt, in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des WWG überzugehen, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache mindestens 2,5 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter „ausreichend“ lauten darf, und
- in den übrigen Fächern mindestens 2,75 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note "mangelhaft" lauten darf.

Liegen die in Satz 1 geforderten Durchschnittsnoten und demnach der genannte Vermerk im Abschlusszeugnis nicht vor, so ist ein Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe möglich, wenn die Klassenkonferenz an der Erweiterten Realschule aufgrund eines an die aufnehmende Schule zu richtenden Gutachtens, in dem alle für die Beurteilung des jeweiligen Falles in pädagogischer Hinsicht maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, den Übergang befürwortet hat. Die Klassenkonferenz kann die Befürwortung aussprechen, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

- in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache mindestens 2,75 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter "ausreichend" lauten darf, und
- in den übrigen Fächern mindestens 3,0 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf.

§ 3 (1) Absolventen und Absolventinnen mit zwei Fremdsprachen

Absolventen und Absolventinnen der Erweiterten Realschule, die in dieser Schulform nicht durchgehend in einer 2. Fremdsprache unterrichtet wurden, sowie Absolventen und Absolventinnen des Bildungsganges II der Erweiterten Realschule in Abendform sind ausweislich eines in das Abschlusszeugnis aufgenommenen Vermerks zum Übergang in die Einführungsphase des WWG berechtigt, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

- in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mindestens 2,3 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter "ausreichend" lauten darf, und
- in den übrigen Fächern mindestens 2,75 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf.

Liegen die geforderten Durchschnittsnoten und demnach der genannte Vermerk im Abschlusszeugnis nicht vor, so ist ein Übergang in die Einführungsphase des WWG möglich, wenn die Klassenkonferenz an der Erweiterten Realschule aufgrund eines an die aufnehmende Schule zu richtenden Gutachtens, in dem alle für die Beurteilung des jeweiligen Falles in pädagogischer Hinsicht maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, dem Übergang befürwortet hat. Die Klassenkonferenz kann die Befürwortung aussprechen, wenn im Abschlusszeugnis die Durchschnittsnote

- in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mindestens 2,6 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter "ausreichend" lauten darf, und
- in den übrigen Fächern mindestens 3,0 beträgt, wobei in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note "mangelhaft" lauten darf.

Anlage 3 Tabelle für die Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen oder geforderten Mindestpunktzahlen als Grundlage für die Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung

bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung in der Klassenstufe 8																	
E-Kurs	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00	
G-Kurs					15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03
ohne FLD	15	14	14	13	13	12	11	10	09	08	08	07	07	06	05	04	03

bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen in der Klassenstufe 9																	
A-Kurs	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00	
E-Kurs			15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01
G-Kurs					15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03
ohne FLD	15	14	14	13	13	12	12	11	10	09	08	08	07	07	06	05	04

bei der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Klassenstufe 10																	
A-Kurs			15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01
E-Kurs					15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03
ohne FLD			15	14	14	13	12	12	11	10	09	08	07	07	06	05	04

Erläuterung betreffend die mit Pfeilen gekennzeichneten Zuordnungen:
 Ungenügenden Leistungen im Aufbaukurs und im Erweiterungskurs werden entsprechend den Pfeilen Punktzahlen in den niedrigeren Anspruchsebenen zugeordnet.

Regelungen zum Übergang ans WWG von einer Berufsfachschule

Wenn Du von einer Berufsfachschule der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung kommst und ans WWG möchtest, musst Du diese Schule erfolgreich abschließen und zusätzlich ein entsprechendes Notenprofil haben. Diesen Übergang regelt § 3 der Schulordnung über den Übergang von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe.

§ 3 (3) Absolventen und Absolventinnen der zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung sind zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der berufsbezogenen Fachrichtung Wirtschaft berechtigt, wenn im Abschlusszeugnis

- a) die Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Berufliche Kompetenz mindestens 2,5 beträgt, wobei in keinem dieser Fächer die Note unter „befriedigend“ lauten darf, und die Durchschnittsnote in den übrigen Fächern mindestens 2,75 beträgt, wobei in nicht mehr als einem der letztgenannten Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf,

oder

- b) in höchstens einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Berufliche Kompetenz die Note wenigstens „ausreichend“ lautet und die Durchschnittsnote in diesen Fächern mindestens 2,0 und in den übrigen Fächern mindestens 2,75 beträgt, wobei in nicht mehr als einem der letztgenannten Fächer die Note „mangelhaft“ lauten darf.

Regelungen zum Übergang ans WWG von einer höheren Handelsschule oder der Fachoberschule

Wenn Du von einer höheren Handelsschule oder einer Fachoberschule kommst und ans WWG möchtest, musst Du diese Schule erfolgreich abschließen. Diesen Übergang regelt § 3 (4) der Schulordnung über den Übergang von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe.

§ 3 (4) Absolventen und Absolventinnen der Höheren Handelsschule oder der Fachoberschule sind zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der berufsbezogenen Fachrichtung Wirtschaft berechtigt.